

Richtlinien

zur Atelierförderung für Künstlerinnen und Künstler in der Landeshauptstadt Stuttgart vom 10. Oktober 2002¹⁾

Angesichts der Bedeutung der Bildenden Künste für das kulturelle Leben unterstützt die Landeshauptstadt Stuttgart die Arbeitsmöglichkeiten der in ihr schaffenden Künstler durch die Bereitstellung und Förderung von geeigneten Atelierräumen insbesondere für junge Künstler. Diese Förderung erfolgt sowohl durch die Vergabe mietgünstiger Ateliers wie auch durch die Unterstützung des Ausbaus von Atelierräumen.

1 Vergabe städtischer Künstlerateliers in Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart vermietet unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen Arbeits- und Wohnateliers an bildende Künstlerinnen und Künstler.

1.1 Personenkreis

- 1.1.1** Bewerben können sich professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Die professionelle künstlerische Tätigkeit wird in der Regel nachgewiesen durch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer entsprechenden Akademie, Hochschule, Fachhochschule oder bei fehlender Ausbildung eine Ausstellungstätigkeit, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lässt.
- 1.1.2** Die zu fördernden Künstler sollen ihren Wohnsitz und Arbeitsmittelpunkt in Stuttgart haben; wohnen sie außerhalb Stuttgarts, muss nachgewiesen werden, dass der Arbeitsmittelpunkt in Stuttgart liegt.
- 1.1.3** Nicht gefördert werden noch im Studium befindliche Künstlerinnen und Künstler sowie solche, die ihren Lebensunterhalt hauptberuflich durch eine gewerbliche oder angestellte Tätigkeit bestreiten, ebenso Freizeit- und Hobbykünstler/-innen.

¹⁾ Die Richtlinien wurden am 28. November 2002 vom Gemeinderat beschlossen

1.1.4 In Zweifels- oder begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Auswahlgremium über die Zulassung zum Auswahlverfahren.

1.2 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung muss enthalten:

einen Lebenslauf, der Art und Dauer der künstlerischen Ausbildung und Tätigkeit aufzeigt

eine Auflistung der bisherigen Ausstellungstätigkeit

eine Arbeitsmappe mit Abbildungsmaterial, Katalogen, Presseberichten usw., die einen Überblick über das bisherige künstlerische Schaffen gibt

Nachweis des Wohnsitzes

Nachweise, welche Aufschluss über die finanzielle Situation des Künstlers geben. Die Angaben werden mit Hilfe eines Personalfragebogens durch Selbstauskunft und entsprechende Nachweise (z. B. Einkommensteuerbescheid, Sozialhilfenachweis usw.) ermittelt

Darstellung der derzeitigen Arbeitsraumsituation

1.3 Warteliste

Das Kulturamt führt eine Warteliste potentieller Interessenten und informiert über frei werdende Atelierräume, für die sich Interessenten bewerben können.

Bewerber werden bis ein Jahr nach Einsendung der Bewerbung auf der Warteliste geführt. Sie werden ohne weitere Benachrichtigung gestrichen, wenn keine Verlängerung beantragt wurde.

1.4 Auswahlgremium und Auswahlverfahren

1.4.1 Die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler wird von einem fachkundigen Gremium vorgenommen, das vom Kulturamt auf ehrenamtlicher Basis bestellt wird. Es besteht aus fünf kunstsachverständigen Persönlichkeiten, die sich in der Stuttgarter Kunstszenen gut auskennen. Zwei Mitglieder beruft das Kulturamt auf Vorschlag der Berufsverbände Verband bildender Künstler und Künstlerinnen Württemberg (VBKW), Bund bildender Künstlerinnen Württembergs e. V. (BBK) und GEDOK, ein Mitglied auf Vorschlag des Württembergischen Kunstvereins (WKV) und ein Mitglied auf Vorschlag der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste.

1.4.2 Die Geschäftsführung und der stimmberechtigte Vorsitz des Auswahlgremiums ist Aufgabe des Kulturamtes und wird in der Regel von dessen Fachreferenten für bildende Kunst wahrgenommen.

1.4.3 Die Entscheidung durch das Ateliervergabegremium erfolgt nach eingehender Beratung. Sie ist unanfechtbar und nicht weiter zu begründen.

1.4.4 Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmen können nicht übertragen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des Kulturamtes. In dringenden Fällen ist im Einzelfall auch eine fernmündliche oder vergleichbare Abstimmung des Gremiums möglich.

1.4.5 Die Erstattung der Auslagen der Mitglieder des Auswahlgremiums erfolgt entsprechend der "Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit".

1.5 Kriterien der Vergabe

1.5.1 Ein Anspruch auf Überlassung eines Ateliers besteht nicht.

1.5.2 Der Künstler/Die Künstlerin weist anhand geeigneter Unterlagen nach, dass seine/ ihre finanzielle Situation die Anmietung eines Ateliers auf dem freien Markt nicht erlaubt.

1.5.3 Das Auswahlgremium entscheidet nach Förderungswürdigkeit bzw. künstlerischer Qualität sowie nach der Dringlichkeit der Bewerbung.

1.5.4 Das vorgesehene Atelier muss für die künstlerischen Bedürfnisse geeignet sein.

1.6 Mietkonditionen

Die Vermietung der städtischen Atelierräume erfolgt grundsätzlich zu folgenden Bedingungen:

1.6.1 Mietverträge werden befristet abgeschlossen, in der Regel für maximal vier Jahre. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Nutzungsdauer der Immobilie oder besonderen Eigenleistungen der Mieter) kann im Einzelfall auch eine andere Dauer vereinbart werden. Über die Mietvertragsdauer entscheidet das Kulturamt in Abstimmung mit der die Liegenschaft verwaltenden Stelle auf Empfehlung des Auswahlgremiums. Eine Verlängerung der Mietdauer aus besonderen Gründen ist durch Entscheidung des Auswahlgremiums möglich.

1.6.2 Eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses wird insbesondere für folgende Fälle vorbehalten:

bei Verletzung der Bestimmungen des Mietvertrags (Zweckentfremdung der Räume u. Ä.),

bei Beendigung der künstlerischen Tätigkeit über längere Zeit (in der Regel mehr als sechs Monate) durch anderweitige Tätigkeiten,

bei der Erzielung anderer regelmäßiger Einkünfte, die die Anmietung bzw. Finanzierung eines Ateliers auf dem freien Markt möglich machen,

bei nicht nur vorübergehender Verlagerung des Wohnsitzes und Arbeitsschwerpunktes nach außerhalb von Stuttgart.

2 Förderung des Ausbaus von Künstlerateliers in Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen Zuschüsse zum Ausbau von Ateliers an bildende Künstlerinnen und Künstler.

2.1 Personenkreis

Bewerben kann sich der unter 1.1 aufgeführte Personenkreis.

2.2 Antragsunterlagen

Der Antrag muss in Analogie zu 1.2 enthalten:

einen Lebenslauf, der Art und Dauer der künstlerischen Ausbildung und Tätigkeit aufzeigt

eine Auflistung der bisherigen Ausstellungstätigkeit

eine Arbeitsmappe mit Abbildungsmaterial, Katalogen, Presseberichten usw., die einen Überblick über das bisherige künstlerische Schaffen gibt

Nachweise, welche Aufschluss über die finanzielle Situation des Künstlers geben. Die Angaben werden mit Hilfe eines Personalfragebogens durch Selbstauskunft und entsprechende Nachweise (z. B. Einkommensteuerbescheid, Sozialhilfenachweis usw.) ermittelt.

Darstellung der derzeitigen Arbeitsraumsituation

einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den geplanten Ausbau, aus dem die Eigenleistungen ersichtlich sind sowie eingeholte Genehmigungen, Kostenvoranschläge und ein aussagefähiger Plan des nutzbaren Raums mit Maßangaben

eine schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters

den Mietvertrag

eine Erklärung, dass die Finanzierung des Ausbaus unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses gesichert und der laufenden Mietkosten möglich ist

Nennung des voraussichtlichen Zeitraums der Bauarbeiten

2.3 Auswahlgremium und Auswahlverfahren

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt entsprechend 1.4.

2.4 Kriterien der Vergabe

2.4.1 Ein Anspruch auf einen Atelierzuschuss besteht nicht.

2.4.2 Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

- 2.4.3** Das auszubauende Atelier muss sich in der Stadt Stuttgart befinden und für die künstlerischen Bedürfnisse geeignet sein.
- 2.4.4** Für das auszubauende Atelier muss ein mindestens für eine Mietdauer von vier Jahren abgeschlossener Mietvertrag und eine Einverständniserklärung des Vermieters zum geplanten Ausbau vorliegen. Der Vermieter sollte nach Möglichkeit auf eine Rückbaupflicht des Mieters verzichten und mit einem Künstler/einer Künstlerin als evtl. Nachmieter einverstanden sein, der/die vom Kulturamt benannt wird.
- 2.4.5** Das Auswahlgremium entscheidet nach Förderungswürdigkeit bzw. künstlerischer Qualität sowie nach der Dringlichkeit der Bewerbung und der Eignung des auszubauenden Ateliers nach den genannten Kriterien.

2.5 Zuschussbemessung

- 2.5.1** Das Kulturamt legt nach einer Plausibilitätsprüfung die zuschussfähigen Baukosten fest. Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände sind nicht zuschussfähig.
- 2.5.2** Der Zuschuss wird an den Erfordernissen des Einzelfalls bemessen. Er soll in der Regel 50 % der zuschussfähigen Baukosten und einen Höchstbetrag von 5.000 € nicht übersteigen. Er wird auf volle Hundert Euro aufgerundet.
- 2.5.3** Wird der Antrag von mehreren Künstlerinnen und Künstlern gestellt, kann ein höherer Zuschuss festgesetzt werden, wenn
- größere Flächen ausgebaut werden,
die zuschussfähigen Baukosten 10.000 € übersteigen
und mehrere Personen die Ateliers regelmäßig nutzen.

2.6 Verfahren

- 2.6.1** Ein schriftlicher Zuschussantrag ist spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn an das Kulturamt, 70161 Stuttgart, zu richten. Dem Antrag sind die in Abschnitt 2.2 genannten Unterlagen beizufügen.
- 2.6.2** Eine Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, geprüft sind und wenn das Auswahlgremium getagt hat.
- 2.6.3** Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Auswahlgremium über den Antrag entschieden hat und der Zuschussempfänger den Inhalt des Bewilligungsbescheids anerkannt hat.
- 2.6.4** Der Zuschuss wird durch Bewilligungsbescheid gewährt. Es finden die Bewilligungsvorschriften für Zuwendungen der Landeshauptstadt Stuttgart Anwendung.

2.7 Änderung der Ateliernutzung

- 2.7.1** Das Kulturamt ist berechtigt, das Atelier nach Voranmeldung zu besichtigen.
- 2.7.2** Das Kulturamt ist über die Beendigung des Mietverhältnisses und über eine Änderung der Nutzung bzw. eine entsprechende Absicht unverzüglich zu informieren.
- 2.7.3** Bei vorzeitiger Beendigung der Nutzung durch den Künstler/die Künstlerin ist das Atelier dem Kulturamt rechtzeitig vorher zur Vergabe an Künstler anzubieten.

Der noch nicht "abgeschriebene" Zuschussanteil geht an den Nachmieter über. Von diesem dürfen keine Zahlungen für Maßnahmen verlangt werden, soweit diese vom Kulturamt bezuschusst wurden.

- 2.7.4** Bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses bleibt eine zeitanteilige Teilrückforderung des Zuschusses vorbehalten.

3 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 10.10.2002 beschlossen und treten am 11.10.2002 in Kraft. Die Richtlinien vom 06.05.1991 werden dadurch außer Kraft gesetzt.